



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-F-08320-AW-01

Status: **öffentlich**

Eingereicht von:
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Betreff:
Parkraumüberwachung ermöglichen: Unklare Parkraumsituationen erkennen und lösen

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ratsversammlung	15.03.2023	schriftliche Beantwortung

Sachverhalt

Antwort

1. Für welche Straßen ist der Stadtverwaltung seit 2020 bis heute bekannt, dass aufgrund von fehlerhaften Anordnungen, Markierungen, baulichen Mängeln etc. keine Maßnahmen gegen Falschparker ergriffen werden können bzw. konnten?
2. Welche konkreten Mängel führten bei den unter 1. genannten Straßen dazu, dass bestehende Verstöße nicht geahndet werden konnten?

Eine straßenkonkrete Auflistung ist mit vertretbarem Aufwand und in Anbetracht der dynamischen Entwicklungen im Stadtgebiet nicht zu leisten. Es gibt unterschiedliche Problemkomplexe, denen unterschiedlich begegnet werden muss und kann. Diese Problemkomplexe sind vorrangig:

unkenntliche Verkehrszeichen, fehlende/abgenutzte Markierungen, fehlende/nicht funktionsfähige Poller, grundsätzliche Probleme bei der Ahndung von Verstößen gegen das Zusatzzeichen „Anlieger frei“ und bei Parken auf unbefestigtem Seitenstreifen sowie bei der Parkordnung in schmalen Straßen (bei zulässigem einseitigen Parken).

3. Inwieweit wurden die bekannten Mängel der unter 1. gemeldeten Straßen durch das Verkehrs- und Tiefbauamt geprüft ergeben. Welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen und umgesetzt? Wann erfolgte dies (bitte jeweils Prüfergebnis, Maßnahme und Behebungszeitpunkt einzeln auflisten)?

Eine Antwort in der gewünschten Form ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, daher wird nach Problemkomplexen statt Straßenzügen geantwortet.

Bei unkenntlichen Verkehrszeichen sorgt die Verwaltung unter Einsatz der verfügbaren Ressourcen für Ersatz bzw. schwerpunktmäßig für die Anschaffung von speziellen Verkehrszeichen, die ein Verschmutzen, Bekleben oder Übersprühen erschweren.

Fehlende/abgenutzte Markierungen wie auch fehlende/nicht funktionsfähige Poller werden nach Problemmeldung geprüft und in die Prioritäten der Straßenunterhaltung eingeordnet.

Bei Verstößen gegen das Zusatzzeichen „Anlieger frei“ erschwert die weite

gesetzliche Auslegung des Anliegerbegriffs die Durchsetzung durch die kommunale Verkehrsüberwachung.

Beim Parken auf unbefestigten Seitenstreifen können die örtlichen Gegebenheiten einen Seitenstreifen implizieren, obwohl das Parken dort nicht erwünscht ist. Erschwerend kommt hinzu, dass der Gesetzgeber keinen Tatbestand bei nicht ausreichend befestigtem Seitenstreifen formuliert hat.

Die Fahrbahnbreiten in engen Wohngebietsstraßen erlauben nur das einseitige Parken am rechten Fahrbahnrand. Der Verordnungsgeber schreibt allerdings keine Parkordnung für diese Fälle vor, das heißt, es dürfte auch auf beiden Seiten alternierend so geparkt werden, dass dennoch eine Restfahrbahnbreite von 3,05 Metern verbleibt. Diese dann zulässige Parkweise würde aller Erfahrung nach das Befahren mit Entsorgungs- und Rettungsfahrzeugen erschweren, wobei die kommunale Verkehrsüberwachung in der Praxis keine Sanktionsmöglichkeiten hätte.

Zur Vollzugssicherung und Klarstellung vor Ort werden entsprechend dem Modellversuch (VI-A-06568) einseitige Parkstreifen, die die Parkordnung vorgeben, angeordnet. Die Parkstreifen sind u.a. bereits in der Bothestraße und der Wustmannstraße vorhanden. Angeordnet sind sie u.a. in der Heinrichstraße, im Schillerweg, der Leisniger Straße, der Pohlentzstraße, der Röthischen Straße, der Zehmischstraße, der Teichgräberstraße, der Weinbergstraße, der Kindstraße usw. Die Umsetzung der Markierung ist im II. Quartal 2023 vorgesehen. Weitere Straßen sind in enger Abstimmung mit dem Ordnungsamt und dem Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig geplant.

Anlage/n

Keine